

Wir und **unsere** Baustelle



Charta für die
Zusammenarbeit
auf Baustellen an
Wasserstraßen

Charta für den Projekterfolg

#1 Wir gehen fair miteinander um und respektieren einander

#2 Wir bereiten Projekte in jeder Hinsicht gut vor

#3 Wir unterstützen uns gegenseitig so früh wie möglich mit unserem Wissen und unserer Erfahrung

#4 Wir wollen realistische Kostenprognosen und auskömmliche Preise

#5 Wir wissen, dass das billigste Angebot nicht immer das wirtschaftlichste Angebot ist

#6 Wir wollen digitale Tools für eine bessere Zusammenarbeit nutzen

#7 Wir wollen ein gemeinsames Vertragsverständnis als Grundlage für unser Handeln

#8 Wir vereinbaren zum Auftakt eine gemeinsame Projektkultur

#9 Wir regeln und kommunizieren Verantwortlichkeiten frühzeitig und verlässlich

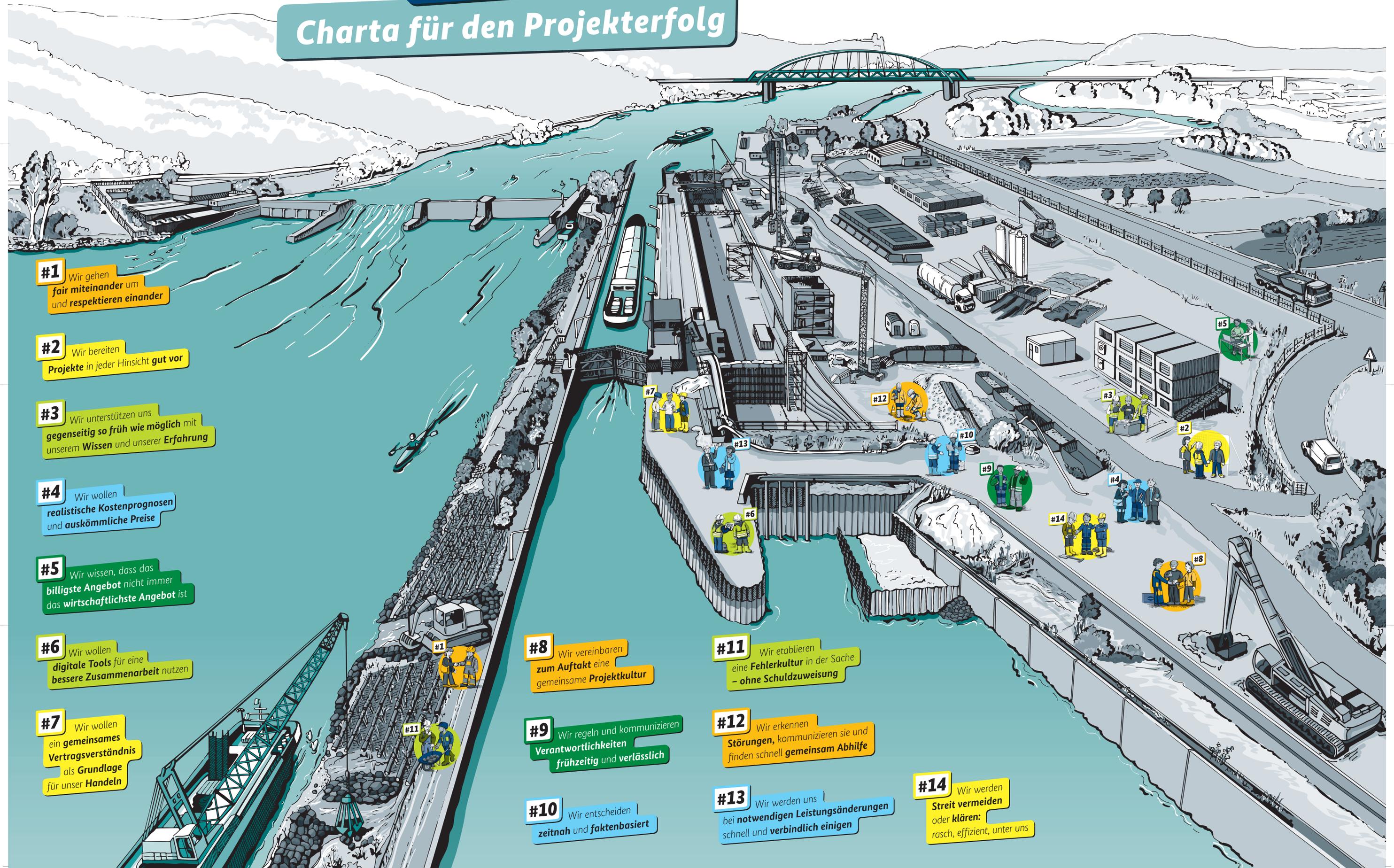
#10 Wir entscheiden zeitnah und faktenbasiert

#11 Wir etablieren eine Fehlerkultur in der Sache – ohne Schuldzuweisung

#12 Wir erkennen Störungen, kommunizieren sie und finden schnell gemeinsam Abhilfe

#13 Wir werden uns bei notwendigen Leistungsänderungen schnell und verbindlich einigen

#14 Wir werden Streit vermeiden oder klären: rasch, effizient, unter uns



Präambel

Bauprojekte an Bundeswasserstraßen sind typischerweise gekennzeichnet durch technisch und organisatorisch komplexe Bauprozesse, deren vorausschauende Bewältigung eine Herausforderung für die Projektbeteiligten darstellt. Um diese Herausforderung im Interesse einer wirtschaftlichen und effizienten Bauabwicklung bestmöglich bewältigen zu können, streben die **Vertreter des Bauherrn und der Hauptverband der Bauindustrie** für seine beteiligten Bauunternehmen an, die Zusammenarbeit zu verbessern. Hierfür haben sie gemeinsam als Partner die folgenden Verhaltensregeln erarbeitet.

Bei der Charta handelt es sich um die Vereinbarung einer Projektkultur. Ihre Regelungen haben keine vertragliche Verbindlichkeit und werden auch nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht. Sie sind im Rahmen und auf der Basis des geltenden Rechts einschließlich der bestehenden Verwaltungsvorschriften anzuwenden und auszulegen.



Charta für die Zusammenarbeit auf Baustellen an Wasserstraßen

#1 Wir gehen fair miteinander um und respektieren einander

Artikel 1 Kultur und Zusammenarbeit

Die Partner pflegen eine Verhandlungs- und Kommunikationskultur, die von Vertrauen, Transparenz und gegenseitigem Respekt getragen ist. Sie werden in jedem Projekt geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung und Stärkung einer von Konsenswillen geprägten, lösungsorientierten Kultur der Zusammenarbeit ergreifen.



#2 Wir bereiten Projekte in jeder Hinsicht gut vor

Artikel 2 Projektvorbereitung

Die Partner legen Wert auf eine gute, sorgfältige Projektvorbereitung, die auf eine pauschale vertragliche Zuweisung von Risiken verzichtet, soweit solche Risiken konkret benannt und bewertet werden können. Dazu gehört, dass Risiken so früh wie möglich identifiziert, kommuniziert und adressiert werden.



#3 Wir unterstützen uns gegenseitig so früh wie möglich mit unserem Wissen und unserer Erfahrung

Artikel 3 Integrierte Planung; Einbeziehung der Projektbeteiligten

Die Partner sind bereit, neben Einheitspreis- und Detailpauschalpreisverträgen bei geeigneten Projekten auch andere Projekt- und Vertragsmodelle in Betracht zu ziehen und umzusetzen, um eine frühe Beteiligung des Auftragnehmers an der Planung und Vorbereitung zu ermöglichen.



#4 Wir wollen realistische Kostenprognosen und auskömmliche Preise

Artikel 4 Realistische Kalkulation und auskömmliche Preise

Den Partnern ist bewusst, dass faire, auskömmliche Preise die Grundlage für eine erfolgreiche, störungsarme Projektentwicklung darstellen.



#5 Wir wissen, dass das billigste Angebot nicht immer das wirtschaftlichste Angebot ist

Artikel 5 Wirtschaftlichkeitsgebot

Die Partner sind sich einig, dass die Wirtschaftlichkeit des Angebots sich nicht allein in dem niedrigsten Angebotspreis manifestiert. Maßstab für die Wirtschaftlichkeit des Angebots muss grundsätzlich auch die technische und terminliche Belastbarkeit der angebotenen Leistungen sowie die Kompetenz der Bieter sein, die bei der Vergabe im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen sind.



#6 Wir wollen digitale Tools für eine bessere Zusammenarbeit nutzen

Artikel 6 Digitalisierung

Die Partner unterstützen und fördern digitale Planungs-, Prüf- und Genehmigungsprozesse. Sie streben die Verwendung von digitalen Methoden, wie z.B. die Einführung einer digital gestützten Dokumentation des Projektablaufs an, um Transparenz zu schaffen.



#7 Wir wollen ein gemeinsames Vertragsverständnis als Grundlage für unser Handeln

Artikel 7 Eindeutige vertragliche Regelungen und Leistungsbeschreibungen

Die Partner legen Wert auf die Implementierung klarer, nach Möglichkeit nicht auslegungsbedürftiger vertraglicher Regelungen. Im Vertrag werden die Projekt- und Leistungsziele so eindeutig definiert und beschrieben, dass sie eine ausreichend sichere Grundlage für die Abgabe eines belastbaren Angebots bieten. Durch Bieterfragen werden etwaige Unklarheiten frühzeitig aufgeklärt.



#8 Wir vereinbaren zum Auftakt eine gemeinsame Projektkultur

Artikel 8 Auftaktbesprechung

Die Partner werden zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses für eine gute Projektkultur zu Beginn eines jeden Projektes die hierfür maßgeblichen Grundsätze in einer besonderen Auftaktbesprechung erörtern und als Grundlage für ihr gemeinsames Handeln und als Grundlage für ihre Grundsätze in regelmäßigen Abständen überprüfen und bei Bedarf anpassen.



#9 Wir regeln und kommunizieren Verantwortlichkeiten frühzeitig und verlässlich

Artikel 9 Zuordnung von Verantwortlichkeiten

Die Partner wollen im Interesse einer zweckentsprechenden Verwirklichung der Projektziele die Verantwortlichkeiten im Projekt bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Personen bezogen klarstellen und zuordnen. Diese Verantwortlichkeiten sind nach Möglichkeit so aufrechtzuerhalten, dass den Vertragsparteien die Möglichkeit so aufrechtzuerhalten, dass den Vertragsparteien die für sie maßgeblichen Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei während der gesamten Dauer des Projekts bekannt sind.



#10 Wir entscheiden zeitnah und faktenbasiert

Artikel 10 Entscheidungen

Die Partner legen großen Wert darauf, dass notwendige Entscheidungen im Projekt zeitnah und faktenbasiert getroffen werden. Die für den Fortgang der Baumaßnahme maßgeblichen Entscheidungen sollen nach Möglichkeit von den verantwortlichen Vertretern der Projektbeteiligten auf der Baustelle getroffen werden. Die Partner stellen sicher, dass ihr Bauleitungspersonal im Rahmen des Möglichen mit entsprechender Entscheidungskompetenz ausgestattet ist.



#11 Wir etablieren eine Fehlerkultur in der Sache – ohne Schuldzuweisung

Artikel 11 Fehlerkultur

Um die Voraussetzungen für zeitnahe, zweckentsprechende Entscheidungen (Artikel 10) zu schaffen, werden die Partner eine Fehlerkultur etablieren, die nicht bestimmt wird von der Zuweisung von Schuld. Sie soll einerseits getragen sein von einem hohen Maß an Verantwortungsgefühl der Entscheidungsträger auf beiden Seiten und andererseits von der für sie bestehenden Gewissheit, sich für die tatsächlichen Auswirkungen zu müssen. Die Partner werden sich bemühen, die organisation nicht persönlich innerhalb seiner Organisation rechtfertigen zu schaffen und zu fördern.



#12 Wir erkennen Störungen, kommunizieren sie und finden schnell gemeinsam Abhilfe

Artikel 12 Störungen im Bauablauf

Die Partner möchten terminkritische Störungen des Bauablaufs unbedingt vermeiden. Sie werden sich deshalb nach Kräften bemühen, potentielle Störungssachverhalte frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen für ihre Vermeidung und/oder die Minimierung der Störungsfolgen zu erarbeiten.



#13 Wir werden uns bei notwendigen Leistungsänderungen schnell und verbindlich einigen

Artikel 13 Anordnungen und Nachträge

Die Partner möchten unter anderem durch Maßnahmen gemäß der Artikel 2 und 3 die Zahl der Änderungsanordnungen (auch Anordnungen zusätzlich erfordriger Leistungen) im Projekt so gering wie möglich halten. Soweit dennoch forderlicher Leistungen) im Projekt so gering wie möglich halten. Soweit dennoch forderlicher Leistungen) im Projekt so gering wie möglich halten. Soweit dennoch forderlicher Leistungen) im Projekt so gering wie möglich halten.



#14 Wir werden Streit vermeiden oder klären: rasch, effizient, unter uns

Artikel 14 Deeskalation

Die Partner werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und/oder zeitnahen Beilegung von Streitigkeiten im Projekt ergreifen. Sie werden sich verständigen, ob interne und/oder externe Deeskalationsverfahren implementiert werden können.

